

Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM

öffentlich

Datum

09.01.2019

Nummer

A0005/19

Absender

Fraktion CDU/FDP/BfM

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates
Herr Schumann

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

24.01.2019

Kurtitel

Anpassung Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in der Landeshauptstadt Magdeburg in den Punkten A – D (**fett**) neu anzupassen:

A)

§ 2 (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind **insbesondere ausschließlich:**

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten, **sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen**, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
2. Kioske, Pavillons, **mobile** Verkaufsstände, **die nicht mit dem eigentlichen Ort der Leistung im Zusammenhang stehen**, Imbissstände u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
9. ~~das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;~~
Soll aus wirtschaftsförderlichen Gründen gestrichen werden.
10. das Aufstellen von Fahrradständern, **insofern diese nicht mit Eigenwerbung versehen sind** und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
12. in den Straßenraum mehr als **geringfügig 2 m** hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile;

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als ~~30 cm~~ **1 m** in den Gehweg hineinragen. ~~wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H entsprechend Anlage, die Bestandteil der Satzung ist sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m² ist~~

2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung ohne Verkauf, die nicht mehr als ~~1 m~~ **2 m** in den Gehweg hineinragen; ~~wenn die verbleibende Gehwegbreite in Zone S und H mind. 2,50 m und in den übrigen Straßen mind. 1,80 m beträgt;~~

4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (~~ohne elektroakustische Verstärker~~) ohne einen länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz ~~von höchstens zwei Stunden; (30 Minuten)~~

10. Mobile Fahrradständer, die mit Eigenwerbung oder ohne versehen sind, am Ort der Leistung;

11. Mobile Kundenstopper, Beachflags und ähnliche Werbeeinrichtungen am Ort der Leistung;

12. Begrünungen und ähnliche Maßnahmen am Ort der Leistung

B)

Die Anlage I zur Neufassung der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenverzeichnis) ist entbehrlich und wird ersatzlos gestrichen.

C)

Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Magdeburg – Gebührentarife für Sondernutzung - wird dahingehend geändert, dass nur noch die Gebührentarife der letzten beiden Spalten (siehe Anlage) bestehen bleiben.

D)

Formular: Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums

Begründung:

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen muss an die Erfordernisse zur Belebung des Innenstadthandels und der Geschäftsstraßen sowie Stadteilentwicklungen angepasst werden.

Die erzielten und geplanten Gebühreneinnahmen stehen zudem in einem eklatanten Missverständnis zu den bürokratischen Aufwendungen. Des Weiteren ist der hier nun vorgeschlagene Ordnungsrahmen zur gewissen Regulierung der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums völlig ausreichend.

Wigbert Schwenke
Vorsitzender Fraktion CDU/FDP/BfM

Michael Hoffmann
Stadtrat Fraktion CDU/FDP/BfM

Anlagen